

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: III

Umweltamt / SG Naturschutz

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 10.04.2026

Auskunft: Frau Schön/Frau Sommerer

Zimmer: B4-3-06

Telefon: 03371 608-2513

Aktenz.: 40576/26/672

Dezernat IV

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

A 80.2 SG Kreisentwicklung

Zinnaer Straße 34

Frau Decker



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 25.02.2026 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung und Plandokument zum Bebauungsplan (BP, Stand: 28.11.2025)
- Umweltbericht (UB, Stand: 28.11.2025)
- Artenschutzfachbeitrag (ASB, Stand: 28.11.2025)

□ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

1) Einwendung:

1. Artenschutz:

Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus.

- a) Die Maßnahmenblätter zum Artenschutz fehlen im Umweltbericht.
- b) Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darf „eine Ausnahme [...] nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert [...]“. Es wird in den Unterlagen zwar mehrfach die Notwendigkeit des Knotenpunkts Birkengrund zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs betont, eine echte Alternativenprüfung und eine Prüfung, ob der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert, fehlt allerdings nach wie vor.

Im Umfeld des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 48 bestehen durch die bereits erfolgten Erschließungen von für Zauneidechsen geeigneten Flächen durch Bebauungspläne und den teilweise bereits erfolgten Baumaßnahmen keine intakten Zauneidechsenpopulationen mehr. Bei einer späteren Umsetzung der vorgelegten Planung im Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ würde der gesamte Lebensraum der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Zauneidechse zerstört werden. Durch die Zerstörung des dortigen Zauneidechsenlebensraums besteht die Gefahr, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation eintritt. Vor diesem Hintergrund wird in Frage gestellt, ob eine Ausnahmegenehmigung für Zauneidechsen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG artenschutzrechtlich überhaupt möglich ist.

- c) Es ist unklar inwiefern Fledermausquartiere durch Gehölzentfernungen betroffen sind. Im Zuge der faunistischen Kartierung wurden zwar potentiell geeignete Strukturen festgestellt, ob eine Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse erfolgt, ist allerdings unbekannt. Es stellt sich die Frage, wie die vorgeschlagene Kompensation für Fledermäuse auf Basis der verlorengehenden und tatsächlich genutzten Fledermausquartiere erfolgen soll, wenn die vorhandenen und geeigneten Strukturen nicht auf Besatz kontrolliert wurden und die tatsächliche Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse daher nicht bekannt ist. Hier ist entweder eine Kontrolle auf Besatz durch Fledermäuse oder eine Kompensation basierend auf der Potentialanalyse in Kombination mit dem Worst-Case-Ansatz erforderlich. Die Kompensation ist mit jeweils 3 Ersatzkästen pro Fledermausquartier anzusetzen.
- d) Vermeidungsmaßnahme V_{ART2}: Die Maßnahme wird abgelehnt, da sie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (erhöhte Prädation durch fehlende Deckung und Befahrung durch Maschinen) verursacht und damit selbst einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG darstellt. Darüber hinaus stellt die geplante Maßnahme einen Verstoß gegen § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dar.
- e) Vermeidungsmaßnahme V_{ART4}: Erdarbeiten sind grundsätzlich erst nach dem Abfang der Zauneidechsen möglich und nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden, solange die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gewahrt werden.
- f) Durch die Erforderlichkeit der Umsiedlung in ein ca. 1 km entferntes Ersatzhabitat kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten definitiv nicht erhalten werden. Es ist daher für die Zerstörung des Zauneidechsenhabitats, den Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Unterlagen sind dementsprechend zu überarbeiten.

- g) Kompensationsmaßnahmen A_{CEF 2}: Die Ausgestaltung des Ersatzhabitats für Zauneidechsen ist zu unkonkret. Es fehlt ein konkretes Maßnahmen- und Pflegekonzept, eine genaue Abgrenzung der Maßnahmenfläche in einer Kartendarstellung sowie die rechtliche Sicherung.
- h) Kompensationsmaßnahmen A_{CEF 3} und A_{CEF 4} Die Ausgestaltung der Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel ist zu unkonkret. Es fehlen konkrete Maßnahmenkonzepte sowie die rechtliche Sicherung. Die Kompensation muss für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 und für Brutvögel im Verhältnis 1:2 erfolgen. Die derzeit angegebene Zahl der Ersatzkästen für Fledermäuse und Brutvögel ist dementsprechend nicht ausreichend.

Aufgrund der hohen Kollisionsgefahr durch die unmittelbare Nähe zum Straßen- und Bahnverkehr wird die Anbringung von Ersatzkästen für Brutvögel und Fledermäuse in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstücke 94 und 383 sowie Flur 3, Flurstücke 651 und 789 abgelehnt. Es ist außerdem klar darzulegen welche Flurstücke für die Aufhängung der Kästen genutzt werden sollen, hier gibt es in den Unterlagen derzeit widersprüchliche Aussagen.

Aufgrund der derzeit dementsprechend noch ungeklärten Lokalität der Kompensationsmaßnahmen ist unklar, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Möglicherweise ist für die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und Brutvögel eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

- i) Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags: Es ist unverständlich warum in der Spalte „Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich“ bei allen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Zauneidechse, Brutvögel, Fledermäuse) keine Beeinträchtigung eingetragen ist, obwohl durch das Gutachten deutlich wird, dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Arten ergriffen werden müssen und es zu Beeinträchtigungen kommt. Die Ausschlussgründe für die Arten passen ebenfalls nicht zu den Kartierungsergebnissen. Hier liegt ein inhaltlicher Widerspruch vor, der aufzuklären ist.
- j) Die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzentfernung ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG nur im Zeitraum 01.10.- 28./29.02. möglich.

Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

2. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten. Der Umweltbericht weist in nachfolgend aufgeführten Punkten noch Überarbeitungsbedarf auf:

Der Verweis zur Kompensation des KB3 auf die Baugenehmigungsebene und des KB9 auf die konkrete Ausführungsplanung sind daher unzulässig und entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind bereits im Umweltbericht zu bilanzieren und abzubilden.

Die beabsichtigte Straßenbaumbepflanzung in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ABCDA mit Abständen von 20 m untereinander ist nochmals zu überprüfen.

Straßenbegleitende Baumpflanzungen sollten, um eine geschlossene Baumreihe zu entwickeln in Abständen von 10 m in der Reihe gepflanzt werden. Auch hier sollte in der Baumliste auf Arten verzichtet werden.

Die Pflanzung von 21 Bäumen innerhalb des BP-Gebietes kann nicht den beschriebenen Verlust von 34 Bäumen im BP-Gebiet ansatzweise ausgleichen.

Die Strauchanpflanzungen in der Grünfläche „m“ sind nicht als Ausgleichsmaßnahmen naturschutzfachlich anrechenbar, da sie nicht den Vorgaben des Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ entsprechen.

Ein Nachweis der Sicherung der Maßnahmen E 1 und E 2 (etwa in Form eines städtebaulichen Vertrages) liegt der UNB noch nicht vor, ist jedoch spätestens bei Satzungsbeschluss vorzulegen.

Die fachliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde für die forstrechtliche Kompensation des Waldverlustes kann nicht durch die Zustimmung der Forstbehörde ersetzt werden.

2) Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

§ 45 Abs. 7 BNatSchG

§§ 14 ff BNatSchG

3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen.

Die Schutzmaßnahmen und v. a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Planes oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb).

Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung (Tel.: 03371 608-2502, miriam.schoen@teltow-flaeming.de).

Der Artenschutzfachbeitrag, der Umweltbericht, die Begründung und die Planzeichnung sind entsprechend zu überarbeiten:

- a) Die Maßnahmenblätter zum Artenschutz sind im Umweltbericht zu ergänzen.

- b) Es ist fachgutachterlich zu prüfen und darzulegen ob und inwiefern eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG) bei Durchführung der Planung zu erwarten ist. Es ist dafür ein weiträumiger Prüfbereich um das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 48 „Stationsumfang Birkengrund“ festzulegen.

Außerdem ist zu prüfen ob zumutbare Alternativen (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG) zur vorgelegten Planung ohne oder mit einer geringeren Beeinträchtigung der besonders oder streng geschützten Arten bestehen.

Durch eine Verlegung der Bushaltestellen und der Taxistände an den bereits bestehenden Zubringer von der Brandenburgischen Straße / Am Birkengrund zum Bahnhof oder an der Brandenburgischen Straße / Am Birkengrund selbst würde die Flächenversiegelung und damit der Lebensraumverlust für geschützte Arten deutlich verringert werden. Eine räumliche Nähe der Haltestellen zum Bahnhof wäre für die Fahrgäste dennoch gegeben. Bei der Erneuerung und dem Ausbau der Straße „Am Birkengrund“ könnten Haltestellen für Busse und Taxis bereits miteingeplant werden. Ein abstellen in den Pausen und wenden der Busse könnte dann wie bereits momentan auf dem Gelände des kommunalen Verkehrsbetriebs VTF südlich der Brandenburgischen Straße erfolgen. Durch diese Anpassung der Planung würde sich der Eingriff in die Natur deutlich reduzieren, die nördliche und östlich geplante Umfahrungsstraße um das OSZ wäre nicht mehr erforderlich und es könnte Lebensraum für Brutvögel, Zauneidechsen und Fledermäuse erhalten werden. Zudem wäre diese Option vermutlich kostengünstiger. Die vorgeschlagene Option ist zu prüfen und die Prüfergebnisse sind schriftlich darzulegen.

- c) Bei den für Fledermäuse geeigneten Strukturen ist entweder eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen oder die Kompensation ist auf Grundlage der Potentialanalyse mit Worst-Case-Ansatz zu bemessen (Verhältnis 1:3).
- d) Die Unterlagen sind im Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme V_{ART2} ist entsprechend zu überarbeiten.
- e) Die Unterlagen sind im Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme V_{ART4} ist entsprechend zu überarbeiten.
- f) Die Unterlagen sind im Bezug auf die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen sowie deren Fang und Umsiedlung zu überarbeiten.
- g) Die Kompensationsmaßnahmen $A_{CEF 2}$ für Zauneidechsen ist zu konkretisieren (Maßnahmen- und Pflegekonzept, Kartendarstellung, rechtliche Sicherung). Die Angaben in den Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.
- h) Die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen $A_{CEF 3}$ für Fledermäuse ist zu konkretisieren durch ein Maßnahmenkonzept mit genauer Verortung der Kästen (Flurstück und Kartendarstellung). Die Kompensation für den durch Kartierung nachgewiesenen oder im Rahmen der Potentialanalyse mit Worst-Case-Ansatz prognostizierten Verlust von Fledermausquartieren muss im Verhältnis 1:3 erfolgen. Die Anzahl der Ersatzkästen ist demzufolge zu korrigieren. Ebenfalls ist die rechtliche Sicherung bis zum Satzungsbeschluss sicherzustellen.

Es ist ein alternativer Standort für die Ersatzkästen für Fledermäuse zu suchen, der eine geringere Kollisionsgefahr mit dem Straßen-/Bahnverkehr aufweist. Es ist in den Unterlagen eindeutig darzulegen wo die Ersatzkästen angebracht werden sollen (Flurstücke und Kartendarstellung).

Je nach räumlicher Lage der Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse ist möglicherweise eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da möglicherweise die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

- i) Die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen A_{CEF 4} für Brutvögel ist zu konkretisieren durch ein Maßnahmenkonzept mit genauer Verortung der Kästen (Flurstück und Kartendarstellung). Die Kompensation für alle verlorengehenden Reviere/Brutplätze muss im Verhältnis 1:2 erfolgen (insbes. Höhlen- und Nischenbrüter). Die Anzahl der Ersatzkästen ist demzufolge zu korrigieren. Ebenfalls ist die rechtliche Sicherung bis zum Satzungsbeschluss sicherzustellen.

Es ist ein alternativer Standort für die Ersatzkästen für Brutvögel zu suchen, der eine geringere Kollisionsgefahr mit dem Straßen-/Bahnverkehr aufweist. Es ist in den Unterlagen eindeutig darzulegen wo die Ersatzkästen angebracht werden sollen (Flurstücke und Kartendarstellung).

Je nach räumlicher Lage der Kompensationsmaßnahme für Brutvögel ist möglicherweise eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da möglicherweise die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

- j) Die Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist entsprechend zu überarbeiten. Der Widerspruch ist aufzulösen.
- k) Die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentfernung) im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.“ ist in den Unterlagen zu ergänzen.

Fachliche Stellungnahme

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

☐ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Die Rechtsquellen im Artenschutzfachbeitrag sind teilweise veraltet (z. B. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG anstatt § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und müssen aktualisiert werden.

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden. Dies trifft auch für die planexternen Maßnahmen E 1 und E 2 zu. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.

Der Nachweis über die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen. Städtebauliche Verträge einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen. Bisher liegen keine unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor.

Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

3. Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.
4. Folgender Hinweis ist in die Planzeichnung, die Begründung, den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag aufzunehmen: „Die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um eine Beeinträchtigung von Vögeln während der Brutzeit, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel sowie der Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) zu vermeiden. Vor Beginn der Bautätigkeit sollte eine nochmalige Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Nist- und Ruhestätten – auch bezüglich des Eichhörnchens – erfolgen.“
5. Die Waldumwandlung einschließlich der Fällung der Bäume, ist nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu vollziehen. Bäume ab 1 m Stammumfang mit Höhlenangebot (ggf. Abstimmung mit der UNB), dürfen darüber hinaus ganzjährig nur nach Freigabe durch die UNB gefällt werden. Die Fällmaßnahmen werden ggf. seitens der UNB freigegeben, sobald ein entsprechendes Ergebnisprotokoll eines Sachverständigen vorliegt, der die Bäume und Lebensstätten begutachtet hat.
Der strenge Lebensstättenschutz des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, der jede Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten verbietet, ist zu beachten. Zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören alle heimischen Fledermausarten und alle europäischen Vogelarten, die Bäume insbesondere während des Zeitraums zwischen dem 01. März und dem 30. September zur Anlage von Fortpflanzungsstätten nutzen.
Die Privilegierung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft des § 44 Abs. 4 BNatSchG kann nicht in Anspruch genommen werden. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung verstößt danach nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44

Abs. 1 und 2 BNatSchG, wenn sie den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht. Zwar dürften Baumfällmaßnahmen im Rahmen einer Waldumwandlung als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzufassen sein. Allerdings schreibt der nach § 44 Abs. 4 BNatSchG zu beachtende § 5 Abs. 3 BNatSchG vor, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Wird dieses Ziel erkennbar nicht verfolgt, greift § 44 Abs. 4 BNatSchG nicht ein, falls besonders geschützte Arten verbotswidrig beeinträchtigt werden.

Bäume ab ca. 1m Stammumfang beherbergen oft Höhlen, die von Vögeln oder Fledermäusen ganzjährig als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Vor der Fällung sind daher auch im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar faunistische Untersuchungen notwendig, um das Vorkommen ganzjährig genutzter Fortpflanzungsstätten auszuschließen bzw. ggfs. entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Gem. § 39 Absatz 5 BNatSchG gilt für Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes ein Beseitigungsverbot in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Regelung dient dem Schutz von Strukturen, die Vogelarten und anderen Tieren insbesondere während der Fortpflanzungszeit geeignete Lebensmöglichkeiten bieten. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass die notwendigen Auflagen im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Vorhabens von den zuständigen Naturschutzbehörden erlassen werden.

Das Ergebnis dieser Prüfung kann keinesfalls weniger streng ausfallen, als die gesetzliche Regelung zum Schutz von Einzelgehölzen, da größere zusammenhängende Baumbestände in aller Regel bessere Fortpflanzungs- und Lebensmöglichkeiten bieten als einzelne Gehölze oder Bäume.

Durch die Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für ein Bauvorhaben durch die Forstbehörden verlieren die Bäume darüber hinaus ihre Waldeigenschaft, sodass auch aus dieser Sicht eine analoge Anwendung des § 39 Absatz 5 BNatSchG folgerichtig ist.

Des Weiteren ist es methodisch in waldartigen Baumbeständen kaum möglich, sicher auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten vorhanden sind, sodass eine Genehmigung zur Fällung von Waldbäumen auch aus dieser Sicht in dem genannten Zeitraum nicht möglich ist.

Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) vor, der die Fläche entgegen der Aussagen im Entwurf der Begründung zum BP (vgl. Seite 12) nicht als Siedlungsfläche, sondern überwiegend als Grünfläche mit Zweckbindung (Sportplatz) dargestellt, während im FNP bereits nur eine Siedlungsfläche abgebildet wird.

Insofern demnach zur Entwicklung des Plangebietes eine FNP-Änderung erforderlich ist, wäre auch der LP als räumlicher Teilplan fortzuschreiben.

Forstrechtliche Qualifizierung des B-Planes zur erforderlichen Waldumwandlung

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird bedauert, dass der forstrechtliche Ausgleich in ca. 50 km Entfernung vom Waldverlust erfolgt. Die gesetzlichen Anforderungen – hier mit der Lage im gleichen Naturraum (Mittlere Mark nach Landschaftsprogramm) – werden zwar erfüllt, dennoch verbleiben alle negativen Beeinträchtigungen durch den Verlust der Waldflächen in der Gemeinde selbst. Ich gehe hier davon aus, dass die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt/Befürwortet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



E. Sommerer
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])

